



Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und des Sozialgesetzbuches. Daher werden Sie im Nachfolgenden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO informiert.

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters	
Salzlandkreis Herr Markus Bauer Landrat Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)	Telefon: +49 3471 684-0

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten	
Salzlandkreis Behördliche Datenschutzbeauftragte Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)	Telefon: +49 3471 684-1157 E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten der zuständigen Organisationseinheit	
Salzlandkreis Fachdienst 12 Finanzen und Controlling Sachgebiet 12.3 Finanzbuchhaltung/Vollstreckung Telefon: +49 3471 684 - 1284	E-Mail: finanzen@kreis-slk.de

2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeiten
Der Fachdienst 12 Finanzen und Controlling ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu vollstreckungsrechtlichen Zwecken verantwortlich. Das untergeordnete Sachgebiet 12.3 Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung ist die Vollstreckungsbehörde für alle Fachbereiche des Salzlandkreises und vollstreckt auch im Rahmen der Amts- und Vollstreckungshilfe für andere Gläubiger. Sie verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen um rückständige Forderungen beizutreiben (Artikel 20 Grundgesetz – GG).

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen
Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund Artikel 6 Absatz 1 lit. c), e), Absatz 3 DSGVO, § 4 DSAG LSA in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (KomKBVO) und , Gesetz zur Reform der Sachaufklärung

in der Zwangsvollstreckung, Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwVG LSA), §§ 802a ff Zivilprozessordnung (ZPO) verarbeitet.

Darüber hinaus ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. a) DSGVO eingewilligt hat. Des Weiteren kann eine Verarbeitung u. a. für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Zusammenhang werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert. Bei weiteren Fragen zu den Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter.

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

Die Datenverarbeitung beruht nicht auf Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DSGVO.

5. Kategorien personenbezogener Daten die verarbeitet werden (Bsp. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)

Personenbezogene Daten sind die Daten, die Ihre Person betreffen. Im nachfolgenden werden die Kategorien von personenbezogenen Daten, die das Sachgebiet 12.3 Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung verarbeitet, konkretisiert:

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten**
(z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Aktenzeichen des jeweiligen Gläubigers)
- **Für Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren erforderliche Informationen**
(z. B. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, ggf. Familienstand und unterhaltsverpflichtenden Personen, Bankverbindung, Einkommen).

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (gemäß Artikel 9 DSGVO), sogenannte „sensible Daten“, werden nur dann erhoben, wenn diese für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nur innerhalb des jeweiligen Sachgebietes bzw. des Fachdienstes verwendet. Für die Aufgabenerfüllung kann es jedoch erforderlich sein, dass die Daten innerhalb der Kreisverwaltung weitergegeben werden müssen, wie z. B. mittelbewirtschaftende (forderungserhebende) Fachdienste.

Unter Berücksichtigung der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen können die unter Punkt 5 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Sachgebietes 12.3 Finanzbuchhaltung/Vollstreckung an Dritte übermittelt werden, wie z. B. Gläubiger und andere Vollstreckungsbehörden, Einwohnermeldeämter, Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher, Drittschuldner (Arbeitgeber, Kreditinstitute, Rententräger, Bausparkassen, Lebensversicherungen, Finanzämter) und sonstige Dritte, für die betroffenen Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder eine rechtliche Datenübermittlung besteht (Betreuer, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Steuerberater).

Sollte der Fachdienst 12 Finanzen und Controlling bestimmte Teile der Datenverarbeitung im Rahmen der Auftragsverarbeitung auslagern, wird der Auftragsverarbeiter vertraglich dazu verpflichtet, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verwenden und den Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten.

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

Die Übermittlung in ein Drittland oder internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

8. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Folgende Speicherdauer ist maßgeblich:

- Gemäß § 24 KomKBVO sind die Unterlagen 10 Jahre, beginnend am ersten Januar des der Beschlussfassung über den Jahresabschluss folgenden Haushaltsjahres im Kassenverfahren gespeichert.
- Die Speicherung im Vollstreckungsprogramm erfolgt nur so lange, wie sie für den Verarbeitungszweck erforderlich sind.

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.

Sie sind auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, des Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können die Forderungen durch Zwangsmittel durchgesetzt werden.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

11. Herkunft der personenbezogenen Daten (Bsp. aus öffentlich zugänglichen Quellen)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten wir vom Gläubiger der jeweiligen Forderung (Organisationseinheiten des Salzlandkreises oder andere um Vollstreckung ersuchende Stellen). Wir erheben personenbezogene Daten bei Ihnen selbst z. B. durch formularmäßige Fragebögen. Darüber hinaus erheben wir auch Daten von Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet sind (z. B. Meldedaten der Meldebehörden, Registerportale Drittschuldner, Rententräger, Kraftfahrtbundesamt u. a.).

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Löschung	Art. 17 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DSGVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 DSGVO